

## Anschlag RATHAUS

### **Verhandlungsschrift**

über die am **Mittwoch, den 18. Mai 2011, um 18.00 Uhr**, im Stadtvertretungs-Sitzungssaal des Rathauses stattgefundene **8. Sitzung der Stadtvertretung Bludenz**.

#### **Anwesende:**

##### **Der Vorsitzende**

Josef KATZENMAYER

##### **Die Stadtvertreter:**

Peter RITTER

Carina GEBHART

Dr. Thomas LINS

Maria FEUERSTEIN

Mag. Elmar BUDA

Raimund BERTSCH

Johann SEEBERGER

Norbert BERTSCH

Luis VONBANK

Johann BANDL

Arthur TAGWERKER

Wolfgang WEISS

Olga PIRCHER

Josef STROPPA

Günter ZOLLER

Hermann BURTSCHER

Kurt DREHER

Gebhard BICKEL

Mag. Karin FRITZ

Mag. Wolfgang MAURER

Martina LEHNER

Joachim WEIXLBAUMER

Thomas GEBHARD

##### **Die Ersatzmitglieder:**

Rene BARTENBACH

Edmund JENNY

Rainer SANDHOLZER

Markus WARGER

Walter STEMER

Josef GANTNER  
Andrea HOPFGARTNER  
Ilse MUCK  
Roswitha BRANDSTETTER

**Entschuldigt:**

**Die Stadtvertreter:**

Alexander GEBHART  
Helmut ECKER  
Franz BURTSCHER  
Andreas BURTSCHER  
DI(FH) Franz DÜNSER  
Ing. Harald RITTER  
Tanja BURTSCHER  
Elmar STURM  
Richard FÖGER

**Die Ersatzmitglieder:**

Dr. Joachim HEINZL  
Dietmar NIEDERMAYER  
Martina BRANDSTETTER  
Ingeborg WALCH  
Bernd JÄGER  
Michael KONZETT  
Hermann NEYER  
Ingrid KÖB  
Helmut TSCHANN  
DI Martin BITSCHNAU  
Erwin PRENNER  
DI Günther PIRCHER  
Gunnar WITTING  
Dr. Brigitta AMANN  
Dr. Friedrich MILLER  
Mag. Martin DÜR  
Maximilian BRÜSTLE  
Bettina RIEDER  
Jürgen GRASS

**Der Schriftführer:**

Dr. Erwin KOSITZ.

Vor Eingang in die Tagesordnung werden vom Vorsitzenden die Ersatz-Stadtvertreter **Josef GANTNER** und **Ilse MUCK** gemäß § 37 Abs 1 GG angelobt.

Weiters wird vor Eingang in die Tagesordnung der Tagesordnungspunkt

**Heinz Burtscher, Mühlekreisweg 57, 6751 Außerbratz;  
Auftrieb von Mutterkühen mit saugenden Kälbern auf  
die Allmein Außerbratz –  
Devolutionsantrag**

in die **Tagesordnung** aufgenommen, sodass diese lautet:

1. Genehmigung der Verhandlungsschrift der  
7. öffentlichen Sitzung vom 17. März 2011;
2. Kenntnisnahmen, Berichte:
  - a) L 93 Brunnenfeldstraße (Alfenzstraße)  
Ausbau, Entwässerung und Radweg  
Grundablösen, Kanal- und Wasseranschlüsse  
Einräumung eines Dienstbarkeitsrechtes
  - b) Aktenvermerk vom 23.03.2011 wg. Verordnung betreffend  
die Abwehr von Missständen auf öffentlichen Plätzen;
3. Entwicklungskonzept Innenstadt Bludenz;
4. Gst.Nr. 360/1, GB Lorüns;  
Einräumung von Dienstbarkeitsrechten zur Errichtung  
eines Retentionsbeckens für die Gemeinde Lorüns
5. Beitritt als außerordentliches Mitglied zum Verein  
„Regio im Walgau“;
6. Antrag von Stadtvertreter Joachim Weixlbaumer et.al.:  
Vergabe von gemeinnützigen Wohnungen – ausreichende  
Deutsch-Kenntnisse als Vergabekriterium
7. Antrag von Stadtvertreterin Mag. Karin Fritz et.al.:  
Maßnahmen zur Energie-Einsparung und zur  
Steigerung der Energie-Effizienz
8. Heinz Burtscher, Mühlekreisweg 57, 6751 Außerbratz;  
Auftrieb von Mutterkühen mit saugenden Kälbern auf  
die Allmein Außerbratz –  
Devolutionsantrag
9. Allfälliges.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß eingeladenen  
Stadtvertretung fest und erklärt die Sitzung für eröffnet; anwesend sind 24  
Stadtvertreter und 9 Ersatzpersonen.

## **Berichte, Anträge und Beschlüsse :**

### **Zu 1.:**

#### **Genehmigung der Verhandlungsschrift der 7. öffentlichen Sitzung vom 17. März 2011**

Stadtvertreter Mag. Wolfgang Maurer beantragt die Verhandlungsschrift der 7. Öffentlichen Sitzung vom 17. März 2011 in Punkt 5. auf Seite 7, 3. Absatz, wie folgt zu ändern:

„Nach einer langen Diskussion, ob die von der Silvretta Montafon Gruppe vorgeschlagenen eingeschränkten Betriebszeiten nachträglich akzeptiert werden sollen oder stattdessen auf der vertraglich festgelegten ganzjährigen und täglichen Betriebspflicht bestanden werden soll, beschließt die Stadtvertretung mehrheitlich mit 29 Stimmen, 4 Gegenstimmen (OLB), dem Fahrplan für das Jahr 2011 wie folgt zuzustimmen: ...“

Dieser Antrag bleibt mit 4 Stimmen (OLB), 29 Gegenstimmen, in der Minderheit.

Ansonsten wird die gegenständliche Verhandlungsschrift einstimmig genehmigt.

### **Zu 2.:**

#### **Kenntnisnahmen, Berichte:**

##### **a) L 93 Brunnenfeldstraße (Alfenzstraße)**

##### **Ausbau, Entwässerung und Radweg**

##### **Grundablösen, Kanal- und Wasseranschlüsse**

##### **Einräumung eines Dienstbarkeitsrechtes**

Die Stadtvertretung nimmt zur Kenntnis, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 07. April 2011, Punkt 7, gemäß § 60 Abs 3 GG einstimmig beschlossen hat, dem Land Vorarlberg ein unentgeltliches Dienstbarkeitsrecht zur Errichtung, des Betriebes, der Instandhaltung und eventuellen Erneuerung einer Kanalrohrleitung auf einer Länge von ca. 16 Meter und einer Breite von 5 Meter auf der Gst.Nr. 1625/2, GB Bludenz, einzuräumen und das Land Vorarlberg zu ermächtigen, die Liegenschaft für diesen Zweck zu begehen und befahren

## **b) Aktenvermerk vom 23.03.2011 wg. Verordnung betreffend die Abwehr von Missständen auf öffentlichen Plätzen;**

Der Aktenvermerk vom 23. März 2011 wg. Verordnung betreffend die Abwehr von Missständen auf öffentlichen Plätzen wird zur Kenntnis genommen.

### **Zu 3.:**

#### **Entwicklungskonzept Innenstadt Bludenz**

Dr. Helmut Bechter, externer Berater, stellt das „Entwicklungskonzept Innenstadt Bludenz“ anhand einer Power-Point-Präsentation auszugsweise vor.

Das Entwicklungskonzept Innenstadt als weiteres Teilkonzept des Stadtentwicklungskonzeptes wurde in einem Bürgerbeteiligungsprozess unter Mitwirkung aller Betroffenen bzw. interessierten Geschäftsleute, Immobilieneigentümer, Bewohner und weiterer Bürger gemeinsam mit den städtischen Organen erarbeitet. Unter Inanspruchnahme von externer Beratungsleistung war das Ziel des Prozesses nicht nur der Beschluss über das Entwicklungsleitbild, sondern auch die Erstellung eines Zeit-, Maßnahmen- und Finanzierungsplanes zur Umsetzung.

Projektgebiet: Bludener Innenstadt:

Das Projektgebiet wurde über die historische Altstadt hinaus gezogen und ist nicht parzellenscharf abgegrenzt. Vielmehr wurde ein Bereich von ca. sieben Gehminuten oder 400 m um den Nepomukbrunnen im Zentrum der Altstadt als Projektgebiet gewählt, sodass auch der Bereich zwischen Altstadt und Bahnhof sowie der gemischt genutzte Bereich zwischen Altstadt und Wohngebieten in die Überlegungen einbezogen wurden.

Projekttablauf und Projektbeteiligung:

Nach umfangreichen Vorbereitungsarbeiten konnte das Projekt Entwicklungskonzept Innenstadt im Sommer 2009 gestartet werden. Es wurden im Projektzeitraum von Juli 2009 bis Februar 2011 drei Bürgerversammlungen abgehalten.

Aus den Bürgerversammlungen heraus haben sich – unter Bürgerbeteiligung – thematische Arbeitsgruppen zu den Themen „Märkte und Veranstaltungen“, „Einzelhandel und Branchenmix“, „Gastronomie und Begegnung“, „Innenstadt als Bühne der Kultur“ und „Erscheinungsbild und öffentlicher Raum“ gebildet, welche Ergebnisse erarbeitet haben, die in das Entwicklungsleitbildkonzept eingeflossen sind.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der Leitbilderstellung auch großer Wert auf

die Einbindung von Jugendlichen gelegt. Ein diesbezügliches Leitbild für die Jugendlichen in der Innenstadt Bludenz wurde mitentwickelt.

Ergebnisse:

Die Ergebnisse des Prozesses wurden in den Schwerpunktthemenbereichen: „Öffentlicher Raum, Erscheinungsbild und Erreichbarkeit“, „Einzelhandel und Branchenmix“, „Gastronomie und Begegnung“, „Innenstadt als Bühne der Kultur“, „Märkte und Veranstaltungen“ erarbeitet.

Besonderes Hauptaugenmerk wurde auch auf die städtebaulichen Entwicklungen der Gegenwart und Zukunft gelegt. Im Vordergrund steht dabei die Planung im Bereich von St. Jakob mit der Möglichkeit für ein neues Zentrum mit Multifunktion.

Zu jedem dieser Themenschwerpunkte wurden konkrete Handlungsfelder und Maßnahmen erarbeitet bzw. auch die konkreten Beteiligten und die Koordination benannt. Darüber hinaus wurden die Zeitpläne der jeweiligen Maßnahmen erarbeitet.

Ein Management zur effizienten Innenstadt- und Projektentwicklung soll die erfolgreiche Umsetzung des Innenstadtleitbildes sicherstellen.

In der Stadtvertretung wird sodann einstimmig das Entwicklungskonzept Innenstadt Bludenz beschlossen.

**Zu 4.:**

**Gst.Nr. 360/1, GB Lorüns;**

**Einräumung von Dienstbarkeitsrechten zur Errichtung eines Retentionsbeckens für die Gemeinde Lorüns**

Im Bereich des öffentlichen Gutes – Gewässer, der Ill, ist vor allem der westliche Dorfbereich von Lorüns nicht hochwassersicher. Um den Schutz des Menschen und seiner Siedlungsräume zu gewährleisten, beabsichtigt die Gemeinde Lorüns den Hochwasserschutz zu verbessern. Nachdem die Bachbette auf Grund fehlender Ausbaufächen nicht soweit ausgebaut werden können, dass sie nahezu jedes Hochwasser fassen, sollen Siedlungsräume dadurch geschützt werden, dass Überflutungen gezielt auf unbebaute Flächen, so genannte Retentionsflächen, gelenkt werden. Als Retentionsflächen werden im Hochwasserfall bevorzugt natürliche Geländevertiefungen im Au- bzw. Landwirtschaftsgebiet genutzt, die durch Dämme und Zu- und Ableitungen kurzzeitig als Wasserspeicher verwendet werden. Sobald das Bachbett wieder aufnahmefähig ist, beginnt die Rückleitung des Wassers. Es sind zwei Retentionsflächen mit gesamt rund 170.000 m<sup>3</sup> Speichervermögen geplant.

Die städtische Gst.Nr. 360/1, GB Lorüns, am Fuße der Gavalina wird von den geplanten Maßnahmen marginal tangiert. So werden 50 m<sup>2</sup> für die Errichtung eines Dammes und 380 m<sup>2</sup> als Retentionsfläche benötigt. Die angebotenen Ablöseentschädigungen des Sachverständigen DI Markus Krebitz im Gutachten vom 26.1.2011 entsprechen den ortsüblichen Liegenschaftspreisen. So wird für die Dammfläche ein Verkehrswert von EUR 1,50/m<sup>2</sup> und für die Retentionsfläche (Wald) ein Verkehrswert von EUR 2,30/m<sup>2</sup> bezahlt, voraussichtlich gesamt EUR 206,10. Aus forstlicher Sicht stehen dem geplanten Projekt keine Hindernisse entgegen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, der Gemeinde Lorüns auf der Gst.Nr. 360/1, GB Lorüns, gemäß Lageplan der M+G Ingenieure, Feldkirch, Plannummer: G 09.036/002, Projekt HWS ILL in Lorüns km 30,20 bis 31.30 vom 2.3.2011, das Recht, eine Retentionsfläche zu errichten, betreiben, zu überprüfen, instand zu halten, in die Retentionsfläche Wasser einzuleiten, aufzustauen und abzuleiten, sowie nach gesonderter Zustimmung der Dienstbarkeitsgeberin das Recht künftig notwendige unter- bzw. oberirdische Bauwerke und Anlagen zu errichten und erhalten, einzuräumen, wobei das Entgelt für diese Rechtseinräumungen nach dem Gutachten des DI Markus Krebitz, Nenzing, vom 26.1.2011 nach Abschluss der Endvermessung zu berechnen ist.

Bei der Abstimmung abwesend waren Vizebgm. Peter Ritter, Mag. Karin Fritz und Olga Pircher.

#### **Zu 5.:** **Beitritt als außerordentliches Mitglied zum Verein** **„Regio im Walgau“**

Die „Regionalentwicklung im Walgau“ ist ein mit Anfang 2009 begonnenes Projekt, ähnlich dem Projekt „Vision Rheintal“, befristet auf drei Jahre, also bis Ende 2011.

Damit die dort gewonnenen „Erkenntnisse“ weiter verfolgt werden können und um bisherige Organisationen, wie etwa die Regionalplanungsgemeinschaft Walgau aufzulassen und zu konzentrieren, soll als „Fortführung“ der Verein „Regio im Walgau“ gegründet werden.

Der Verein verfolgt den Zweck, die Entwicklung der Region Walgau zu fördern. Mitglieder können ordentliche Mitglieder mit Sitz und Stimme sowie außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht sein (Randgemeinden wie etwa die Stadt Bludenz).

Nachdem die Stadt Bludenz (nur) außerordentliches Mitglied sein soll, sind von ihr gemäß § 5 lit b keine materiellen Mittel aufzubringen (dies obliegt den ordentlichen Mitgliedern oder Kerngemeinden). Finanzielle Aufwendungen der Stadt Bludenz entstehen sohin nur, wenn sie sich (freiwillig) an einem bestimmten Projekt beteiligt.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, dem Verein Regio „im Walgau“ als außerordentliches Mitglied beizutreten und die nachstehenden Statuten zu genehmigen:

## § 1 NAME UND SITZ

Die *Regio Im Walgau* ist ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes und hat ihren Sitz in Nenzing (Wolfhaus). Sie erstreckt ihre Tätigkeit auf das Gebiet der Mitgliedsgemeinden.

## § 2 ZWECK

Die *Regio Im Walgau* ist überparteilich und verfolgt den Zweck, die Entwicklung der Region Walgau zu fördern. Zu diesem Zweck will der Verein insbesondere

- a) die übergemeindliche Zusammenarbeit und die zwischengemeindliche Interessenabstimmung in allen Belangen fördern und koordinieren, durch Kooperationen einen Mehrwert schaffen und die regionale Identität pflegen und weiter entwickeln,
- b) die wirtschaftlichen, naturräumlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten der Region erforschen und darstellen, die daraus resultierenden Erfordernisse in einem fortzuschreibenden inhaltlichen Entwicklungskonzept ‚Zukunft Im Walgau‘ sowie in einem räumlichen Entwicklungskonzept REK konkretisieren und deren Umsetzung in den Gemeinden der Region mit entsprechenden Instrumenten fördern,
- c) Stellungnahmen zu Planungen anderer Institutionen in allen in Betracht kommenden Fragen gemeinsam verfassen und koordinieren sowie Behörden und Körperschaften in Fragen, die die Entwicklung der Region berühren, beraten.

Der Verein strebt nicht nach Gewinn, sondern nach einem kostendeckenden Betrieb, unter Berücksichtigung der ihm zufließenden Mittel, öffentlichen Förderungen, Spenden, Beiträgen der Mitglieder und Leistungsentgelte. Ein allenfalls sich ergebender Zufallsgewinn darf nicht ausgeschüttet werden. Verbleibende Zufallsgewinne dürfen nur zur Erfüllung und Verfolgung des gemeinnützigen Gesellschaftszweckes verwendet werden. Sie sind einer Rücklage zuzuführen, die nur der Erfüllung und der gemeinnützigen Tätigkeit des Vereins dienen darf. Im Übrigen gelten für den Verein die Bestimmungen



der Bundesabgabenordnung über die Gemeinnützigkeit, denen sich der Verein ausdrücklich unterwirft.

### § 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereines können die Gemeinden der Region Walgau und an die Region angrenzende Gemeinden durch Beitrittsbeschluss ihrer zuständigen Organe werden.

Mitglieder der *Regio Im Walgau* sind

- a) ordentliche Mitglieder mit Sitz und Stimme (Kern-Gemeinden),
- b) außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht (Raumplanung des Landes Vorarlberg, die Bezirkshauptleute von Bludenz und Feldkirch, Abgeordnete zum Nationalrat, Bundesrat und Vorarlberger Landtag sowie die Mitglieder der Vorarlberger Landesregierung durch schriftliche Beitrittserklärung, wenn sie in den im § 1 umschriebenen Gemeinden ihren ordentlichen Wohnsitz haben, Rand-Gemeinden).

Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austrittsbeschluss der zuständigen Gemeindeorgane. Ein Austritt einer Gemeinde kann nur zum Jahresende (31.12.) erfolgen und ist dem Obmann spätestens 6 Monate vor Jahresende schriftlich mitzuteilen. Die außerordentliche Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung oder mit dem Ende des Mandats.

### § 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind berechtigt, an der Verwaltung des Vereines nach den Bestimmungen dieser Satzung mitzuwirken. Sie haben Anspruch auf die Leistungen und auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereines und sind berechtigt, sich in den Einzelprojekten zur Erreichung des Vereinszwecks einzubringen.

Die Mitglieder verpflichten sich, die zur Erreichung des im § 2 definierten Vereinszwecks durchgeführten Projekte und Aktivitäten nach besten Kräften zu unterstützen.

### § 5 AUFBRINGUNG DER MITTEL

Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

- a. Ideelle Mittel sind insbesondere
  - die Weiterentwicklung der Gemeinde- Kooperationen in der Region;

- die Planung und Umsetzung regionaler Projekte im Sinne des § 2 Abs a) bis c);
- die entsprechende Beteiligung des Vereins an überregionalen Projekten;
- die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen der Mitgliedsgemeinden;
- gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit der Mitgliedsgemeinden;
- die Bemühungen um eine Einbindung der Bürger in die regionale Entwicklung.

b. Materielle Mittel sind insbesondere

- Beiträge der Kern-Gemeinden (ordentliche Mitglieder) für das jeweilige Geschäftsjahr; sie werden von den Mitgliedsgemeinden anteilig nach der Einwohnerzahl zum 31.12. (Verwaltungszählung – Hauptwohnsitze) des zweit vorangegangenen Kalenderjahres entrichtet. Die Staffelung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung entsprechend der Einwohnerzahl festgelegt.
- Förderungen des Landes, des Bundes, der Europäischen Union oder anderer öffentlicher oder privater Institutionen.
- Leistungsentgelte
- Beteiligungserlöse
- Sonstige Einnahmen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6 ORGANE DES VEREINES

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Obmann,
- d) der Kontrollausschuss (Rechnungsprüfung).

Die Organe des Vereines (mit Ausnahme des Kontrollausschusses) werden auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeindevertretungen bestellt. Die Mitgliedsgemeinden haben binnen dreier Monate nach der Konstituierung der Gemeindevertretungen die Delegierten für die Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Binnen sechs Monaten nach einer Gemeindevertretungswahl hat der bisherige Obmann die Mitgliederversammlung zu einer Sitzung einzuberufen, in welcher der Obmann, die Obmannstellvertreter und die Mitglieder des Kontrollausschusses neu zu wählen sind. Eine Wiederwahl ist möglich.

## § 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus

- a) den Delegierten der ordentlichen Mitglieder (Kern-Gemeinden) i.S.v.

### § 3.

Die Anzahl der die Mitgliedsgemeinde repräsentierenden Delegierten wird nach der Anzahl der Gemeindevorstände in den jeweiligen Gemeinden bestimmt. Die Delegierten bilden eine Stimmkurie gemäß Einwohnerzahl (sh. § 5, Abs b). Die Stimmrechte sind wie folgt verteilt:

bis zu 1.000 Einwohnern 1 Stimme,

bis zu 3.000 Einwohnern 2 Stimmen,

bis zu 5.000 Einwohnern 3 Stimmen,

mehr als 5.000 Einwohnern 4 Stimmen

in die Mitgliederversammlung entsenden. Die von der Mitgliedsgemeinde entsandten Delegierten sind namhaft zu machen. Die gemäß § 9 in den Vorstand entsandten Bürgermeister bzw. deren Vertreter sind auf die Zahl der Delegierten anzurechnen.

- b) den außerordentlichen Mitgliedern nach § 3.

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss vom Obmann einmal jährlich einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder (Kern-Gemeinden), auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators statt.

Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung hat schriftlich, mittels Telefax, Brief oder E-Mail / Internet mit Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin an die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig; Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, erfordern jedoch eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 3 Werktage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Obmann schriftlich, mittels Telefax, Brief oder per E-Mail / Internet einzureichen. Das Stimmrecht steht nur den

ordentlichen Mitgliedern über ihre Delegierten zu; die außerordentlichen Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, besitzen jedoch das passive Wahlrecht.

Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Wahlen erfolgen schriftlich, alle anderen Abstimmungen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Delegierten eine schriftliche Abstimmung verlangt.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie das Ergebnis von Wahlen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Über einen mehrheitlichen Beschluss können einzelne Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden.

## § 8 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten

- a) die Wahl des Obmannes und zweier Obmannstellvertreter (~~Vorstand~~)
- b) Wahl der Rechnungsprüfer (Kontrollausschuss)
- c) Beschlussfassung über den Voranschlag
- d) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung des Kontrollausschusses
- e) Rechtsgeschäfte, deren Wert im Einzelfall € 50.000,00 übersteigt
- f) Beschlussfassung über strategische Entwicklungsprogramme für die Region
- g) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt über Beschluss der Mitgliederversammlung
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- j) Entlastung des Obmanns und seiner Stellvertreter
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## § 9 VORSTAND

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) stimmberechtigten Mitgliedern:
  - dem Obmann und den beiden Stellvertretern,
  - dem Bürgermeister der Kern-Gemeinden (ordentliche Mitglieder),
- b) beratenden Mitgliedern. Zu den Sitzungen des Vorstands werden in der Regel die Vertreter der Abteilung Raumplanung des Landes sowie die Bezirkshauptleute von Bludenz und Feldkirch beigezogen.
- c) Weiters können anlassbezogen auch weitere Persönlichkeiten mit beratender Stimme beigezogen werden, die auf Grund ihrer Tätigkeit in der Lage sind, die Arbeit der Regio Im Walgau zu fördern.

Der Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Kassier und einen Schriftführer, sofern nicht ein Geschäftsführer gemäß § 11 bestellt wird.

Der Vorstand tritt etwa monatlich (8 Mal pro Jahr) zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

## § 10 AUFGABEN DES VORSTANDES

Der Vorstand ist zur Besorgung aller, nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehaltenen Angelegenheiten berufen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Die Umsetzung des Vereinszwecks insbesondere die Initiierung von Konzeptionen, Entwicklungs- und Umsetzungsprojekten sowie Kampagnen;
- b) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen / Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- c) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- e) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- h) Stellungnahme zu Landesentwicklungsprogrammen oder die Region berührende Entwicklungsprogramme sowie zu Fachplanungen des Landes, die regionale Interessen berühren.

- i) Darüber hinaus obliegt dem Vorstand insbesondere die Grundlagenbeschaffung und die Erarbeitung eines regionalen Entwicklungsprogramms und Teilen hiervon. Der Vorstand studiert laufend die Gegebenheiten der Fachplanungen des Landes und benachbarter regionaler Planungen und hält den Kontakt zu benachbarten Regionalplanungsgemeinschaften und Gemeinden.
- j) Der Vorstand führt regelmäßig mindestens einmal pro Jahr eine öffentliche Veranstaltung (Walgauforum) durch, mit dem die Bürger in den Regionalentwicklungsprozess einbezogen werden.

## § 11 GESCHÄFTSFÜHRUNG, UNTERAUSSCHÜSSE

Der Vorstand kann zur Unterstützung der einzelnen Organe und zur Besorgung der administrativen Geschäfte eine Geschäftsführung bestellen. Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung werden mittels einer vom Vorstand zu erstellenden Geschäftsordnung geregelt. Der Geschäftsführer führt in der Mitgliederversammlung und im Vorstand das Protokoll, fertigt die schriftlichen Erledigungen aus und besorgt die Korrespondenz des Vereines. Neben der Koordination der laufenden Geschäfte und der thematischen Zuarbeit für den Vorstand obliegt dem Geschäftsführer die Organisation von Veranstaltungen, die Organisation der laufenden Öffentlichkeitsarbeit, die Führung von Bibliothek und Archiv. Der Geschäftsführer ist Mitglied des Vorstands ohne Stimmrecht.

Der bestellte oder aus dem Vorstand gewählte Kassier führt die gesamten Geld- und Finanzgeschäfte des Vereines.

Zur Koordination gemeinsam beschlossener Projekte der Regionalentwicklung sowie zum Studium besonderer Sachfragen und zur Vorbereitung von Konzeptionen, Gutachten und Stellungnahmen kann der Vorstand Unterausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen und in diese Fachleute für das betreffende Sachgebiet berufen.

## § 12 OBMANN

Dem Obmann

- obliegt die Durchführung und Leitung der laufenden Geschäfte und Obliegenheiten;
- die Vollziehung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung;
- die Leitung der Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung;
- die Vertretung des Vereines nach außen;

- die Unterfertigung aller wesentlichen Schriftstücke; bei Schriftstücken, die den Verein nach außen verpflichten oder eine finanzielle Verpflichtung beinhalten, zeichnet der Obmann gemeinsam mit einem seiner Stellvertreter bzw., falls ein Geschäftsführer bestellt ist, gemeinsam mit ihm.

Der Obmann kann über Rechtsgeschäfte entscheiden, deren Wert im Einzelfall EUR 5.000,00 nicht übersteigt.

### § 13 KONTROLLAUSSCHUSS

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeindevertretungen zwei Rechnungsprüfer, die den Kontrollausschuss bilden. Ihm obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Er hat der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten. Der Kontrollausschuss kann in alle Kassa- und Rechnungsunterlagen Einsicht nehmen.

Die Mitglieder des Kontrollausschusses dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist, und dürfen während der Funktionsperiode keine andere Funktion im Verein übernehmen.

### § 14 SCHIEDSGERICHT

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 f ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Obmann ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Obmann binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Obmann innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

## § 15 AUFLÖSUNG

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll primär an die ordentlichen Mitglieder im Verhältnis und bis zur Höhe der geleisteten Einlagen ausbezahlt werden. Darüber hinaus gehendes Vermögen soll einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO.

### **Zu 6.:**

#### **Antrag von Stadtvertreter Joachim Weixlbaumer et.al.: Vergabe von gemeinnützigen Wohnungen – ausreichende Deutsch-Kenntnisse als Vergabekriterium**

Der Antrag der Stadtvertreter Joachim Weixlbaumer, Richard Föger und Thomas Gebhard, im Bereich des gemeinnützigen Wohnbaus soll zukünftig die Wohnungsvergabe an ausreichende Deutsch-Kenntnisse der Wohnungswerber gebunden werden; als Voraussetzung für den Erhalt einer entsprechenden Wohnung müssen mindestens Sprachkenntnisse gemäß dem Europäischen Standard A2 erbracht werden, bleibt mit 3 Stimmen (FPÖ), 30 Gegenstimmen, in der Minderheit.

Der Antrag von Stadtvertreter Günther Zoller, den gegenständlichen Antrag zur Beratung und Bewertung dem Integrationsausschuss zuzuweisen, bleibt mit 12 Stimmen (SPÖ, FPÖ), 21 Gegenstimmen, in der Minderheit.

### **Zu 7.:**

#### **Antrag von Stadtvertreterin Mag. Karin Fritz et.al.: Maßnahmen zur Energie-Einsparung und zur Steigerung der Energie-Effizienz**

Die Stadtvertreter Mag. Karin Fritz, Mag. Wolfgang Maurer, Elmar Sturm und Martina Lehner, beantragen, der Bürgermeister wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass bis Ende des Jahres 2011 ein kommunales Energiekonzept ausgearbeitet, den entsprechenden Fachausschüssen (Umwelt, Verkehr und Raumplanung) und dann der Stadtvertretung vorgelegt wird.



Nach eingehender Erörterung wird, von allen Fraktionen getragen, beantragt, der Bürgermeister möge DI Hilmar Müller, Leiter der Bautechnik, beauftragen, weitere Möglichkeiten der Energieeinsparung zu evaluieren, wobei bei neuen Projekten der Stadt diese Grundsätze zu berücksichtigen sind. Kurz- und mittelfristige Vorschläge der Energieeffizienz sollen einmal jährlich der Stadtvertretung berichtet werden.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Antrag der Stadtvertreter Mag. Karin Fritz, Mag. Wolfgang Maurer, Elmar Sturm und Martina Lehner, dass Bludenz dem e5-Programm für Gemeinden beitreten soll, bleibt mit 13 Stimmen (SPÖ, OLB), 20 Gegenstimmen, in der Minderheit.

#### **Zu 8.:**

#### **Heinz Burtscher, Mühlekreisweg 57, 6751 Außerbratz; Auftrieb von Mutterkühen mit saugenden Kälbern auf die Allmein Außerbratz – Devolutionsantrag**

Mit Eingabe vom 25.02.2010 hat Herr Burtscher Heinz bei der Stadt Bludenz mit Hinweis auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse um Genehmigung er-sucht, seinen Viehstand einschließlich der Mutterkühe und noch saugenden Kälbern auf die Außerbrazer Allmein auftreiben zu können. Mit Schreiben vom 09.03.2010 teilte der Bürgermeister Herrn Burtscher mit Verweis auf die Begründung zum rechtskräftigen Bescheid des Stadtrates vom 10.02.2003, Zl. 2.4-24a/BO, mit, dass gemäß der Satzung über die Nutzung von Alpen, Weiden und Wiesen – Allmeinordnung für Außerbratz, Grubs, Radin, St. Leonhard und Hintergastenz – der Auftrieb saugender Kälber nach wie vor nicht möglich sei. Das damalige Ermittlungsverfahren habe ergeben, dass der Auftrieb von saugenden Kälbern nicht eine alte rechtmäßige Übung im Sinne des Gemeindegutgesetzes darstelle und zudem aus tierärztlicher Sicht nicht zu vertreten sei. Unbeschadet anderer wissenschaftlicher Einschätzungen ändert dies nichts an der Tatsache, dass der Auftrieb von saugenden Kälbern keine alte rechtmäßige Übung ist. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Auftrieb von saugenden Kälbern eine Verwaltungsübertretung im Sinne des Gemeindegutgesetzes darstelle, die mit einer Höchststrafe bis zu EUR 3.000,-- bedroht sei.

Mit Schreiben an die Stadt Bludenz vom 09.06.2010 teilte Herr Burtscher durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter Dr. Christoph Schneider, Bludenz, nochmals mit, dass er diese Rechtsansicht nicht teile und beantragte hinsicht-

lich seines Antrages vom 25.02.2010 eine Entscheidung in Form eines Bescheides, damit die Satzung vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten werden könne und weiters, die Satzung dahingehend zu ändern, dass auch der Auftrieb von Mutterkühen mit saugenden Kälbern gestattet wird. Mit einem Schreiben vom 30.07.2010 wurde Herrn Burtscher wiederum mitgeteilt, dass es sich bei der gegenständlichen Satzung um eine Verordnung der Stadtvertretung handle und diese den Auftrieb von saugenden Kälbern untersage. Mit Devolutionsantrag vom 14.10.2010 forderte Herr Burtscher die Stadtvertretung auf, über seinen Antrag vom 25.02.2010 zu entscheiden.

Mit Beschluss der Stadtvertretung Bludenz vom 18.11.2010, ausgefertigt mit Bescheid vom 25.11.2010, Zl. 1.0/69-10, wurde der Devolutionsantrag als unzulässig zurückgewiesen. Begründet wurde dies damit, dass keine behördliche Pflicht zur Sachentscheidung bestehe, wenn die im Antrag vorgebrachte Angelegenheit gar nicht durch materiell rechtlichen oder verfahrensrechtlichen Bescheid, sondern nur in Verordnungsform erledigt werden könne. Die Kompetenz des Stadtrates gemäß § 10 Abs 4 des Gemeindegesetzes bestehe darin, bei Streitigkeiten aus Ansprüchen auf Nutzung des Gemeindegutes zu entscheiden. Der vom Antragsteller vorgebrachte Sachverhalt sei aber in der betreffenden Verordnung erschöpfend geregelt und daher keine Streitigkeit in diesem Sinne. Dagegen hat der Vorstellungswerber mit Schreiben vom 06.12.2010 fristgerecht Vorstellung erhoben.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 05.05.2011, BHBL-I-4102.03-2011/0001, wurde der Vorstellung Folge gegeben, die angefochtene Entscheidung aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Stadtvertretung Bludenz zurückverwiesen. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab seiner Zustellung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden.

Es war somit zu prüfen, ob eine Verwaltungsgerichtshof- bzw. Verfassungsgerichtshofbeschwerde Aussicht auf Erfolg hat, da zufolge Bindung an die Entscheidung der Aufsichtsbehörde der Stadtvertretung womöglich zu Unrecht aufgetragen wird, eine Sachentscheidung zu fällen. Damit wäre das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt (VfSlg 10134/1984). Wie sich herausgestellt hat, wirft die Begründung des Bescheides der Aufsichtsbehörde teilweise berechnete inhaltliche Zweifel auf. Dies betrifft vor allem die Feststellung, dass der Stadtrat aufgrund neuer tiermedizinischer Erkenntnisse den Antrag des Herrn Burtscher als Streitigkeit im Sinne der Satzung zu beurteilen gehabt hätte. Tatsächlich hat die Behörde lediglich über die alte rechtmäßige Übung abzusprechen und

nicht aufgrund allfälliger neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse eine Art inhaltliche Verordnungsprüfung zu veranlassen. Es mag nach der Rechtsansicht der Vorstellungsbehörde zutreffen, dass über den Antrag des Herrn Burtscher inhaltlich abzusprechen gewesen wäre, aber sicherlich nicht mit der Begründung neuer tierärztlicher Erkenntnisse.

Da die Stadtvertretung als Devolutionsbehörde jedoch an die maßgeblich bescheid begründende Rechtsansicht der Vorstellungsbehörde gebunden ist, soll die Angelegenheit in einer neuerlichen Verhandlung in der Stadtvertretung meritorisch entschieden werden.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, den Devolutionsantrag des Heinz Burtscher vom 13.10.2010 abzuweisen und dies wie folgt zu begründen:

Die auf Grund des § 8 Gemeindegutgesetzes, LGBl. Nr. 49/1998, von der Stadtvertretung Bludenz in ihren Sitzungen vom 23.11.2000, 13.03.2003 und 01.07.2010 beschlossene und kundgemachte Verordnung „Satzung über die Nutzung von Alpen, Weiden und Wiesen, Allmeinordnung für Außerbraz, Grubs, Radin, St. Leonhard und Hintergastenz“ bestimmt im Punkt 2.1, Rechte der Weideberechtigten, Abs 1 letzter Satz:

„Stiere, Schafe, Ziegen und saugende Tiere dürfen auf die Allmein Außerbraz nicht aufgetrieben werden.“

Die Verordnung verbietet damit unmissverständlich den Auftrieb von saugenden Tieren (Kälbern) auf die Allmein Außerbraz.

## **Zu 9.: Allfälliges**

Stadtvertreterin Olga Pircher und Stadtvertreter Günther Zoller erkundigen sich über die weitere Vorgangsweise über die im Integrationsausschuss berichteten Daten und Fakten zum Thema Migration. Der Vorsitzende berichtet, dass ein ev. Maßnahmenkatalog im Integrationsausschuss behandelt werden soll.

Über Anfrage von Stadtvertreterin Mag. Karin Fritz berichtet der Vorsitzende, dass der Neubau des Kindergartens Klosterbühel voraussichtlich mit Herbst 2013 fertiggestellt sein soll.

Weiters berichtet der Vorsitzende über Anfrage von Mag. Karin Fritz über das Projekt eines ev. neuen Recyclinghofes in Brunnenfeld.

Ebenso gibt der Vorsitzende über Anfrage von Mag. Karin Fritz Auskunft über das Projekt „Grillplatz an der Ill“, welches aufgrund der voraussichtlichen hohen Kosten derzeit nicht zur Ausführung gelangt.

Über Anfrage von Stadtvertreter Hermann Burtscher berichtet der Vorsitzende, dass entlang der S 16 in Bings auf Höhe des Glasbühels ein Kettenanlegeplatz vorgesehen sei.

Stadtvertreterin Olga Pircher erwähnt, dass sich aus der Jugendstudie der Wunsch nach einem „Grillplatz“ ergeben habe. Dieser solle deshalb weiter verfolgt werden.

**Geschlossen und gefertigt:  
Ende der Sitzung um 21.10 Uhr**

**Der Schriftführer:**

**Der Bürgermeister:**

**Dr. Erwin KOSITZ**

**Josef KATZENMAYER**

**An der Amtstafel  
angeschlagen am: 20. Mai 2011**

**Von der Amtstafel  
abgenommen am: 03. Juni 2011**